

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 11.02.2015	Drucksachen-Nr. 2015/032
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungsart	⇓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	09.03.2015 23.03.2015

Tagesordnungspunkt 4

Hilfe zur Überwindung besonderes sozialer Schwierigkeiten nach § 67

Sozialgesetzbuch (SGB) XII- Wohnungslosenhilfe;

- a.) **Schaffung eines Hilfsangebots für Personen mit erheblicher Suchtproblematik und/oder psychischer Beeinträchtigung**
- b.) **Strukturelle Veränderung des Hilfsangebots in der Wohnungslosenhilfe**

Beschlussvorschlag

zu a.)

1. **Der Umwandlung von insgesamt 10 Plätzen des Jakobushofes in Radolfzell (Aufnahmehauses und stationäre Einrichtung) nach dem Leistungstyp (LT) III.1.2. (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) zu Betreuungsplätzen nach dem Leistungstyp (LT) III.1.4 (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für Personen mit erheblicher Suchtproblematik und/oder psychischer Beeinträchtigung) wird zugestimmt.**
2. **Die Umwandlung erfolgt zum 01.01.2016 bzw. frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die personellen Voraussetzungen für die Umsetzung durch die AGJ nachgewiesen werden.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, für die umgewandelten Plätze eine angemessene Vergütung mit der AGJ zu verhandeln und die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprechend anzupassen.**

Sachverhalt

zu a.)

bestehende Problemlage :

Die landesweite Entwicklung in der Wohnungslosenhilfe (Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII) zeigt, dass zunehmend psychisch kranke Menschen im Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe auftauchen.

Es handelt sich im Wesentlichen um Personen, die

1. psychisch auffällig sind und die bisher weder diagnostiziert noch behandelt wurden,
2. krankheitsuneinsichtig sind und daher psychiatrische Hilfen ablehnen,
3. aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation nicht in der Lage sind, psychiatrische Hilfen in Anspruch zu nehmen,
4. Psychiatrieerfahrungen haben und das psychiatrische Hilfesystem meiden,
5. den Zusammenhang zwischen ihren sozialen Schwierigkeiten und einer diagnostizierten psychischen Beeinträchtigung verneinen,
6. Therapiemaßnahmen oder Maßnahmen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII abgebrochen haben,
7. wegen Doppeldiagnose psychische Erkrankung / Suchterkrankung aus dem Regelhilfesystem fallen.

Im Landkreis Konstanz stellt sich die Situation wie folgt dar:

In 24 % aller Betreuungen im Rahmen der Wohnungslosenhilfe durch die AGJ im Jahr 2013 handelte es sich um Personen mit psychischen Auffälligkeiten, bei 21 % lag eine Suchtproblematik vor. In 13 % aller Betreuungen lagen sowohl Suchtprobleme als auch psychische Auffälligkeit vor.

Psychisch kranke Menschen, die keine Wohnung mehr haben, sind aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen oft nicht mehr in der Lage, ihr Leben eigenverantwortlich zu organisieren und die besonderen sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Die oftmals zusätzliche Suchtproblematik, existentielle Probleme, auftretende Verwahrlosung einhergehend mit fehlender Krankheitseinsicht sowie die Tendenz vor jeglicher Form von Betreuung zu fliehen, erschweren erheblich oder verhindern den Zugang der Hilfebedürftigen zum Hilfesystem der sozialpsychiatrischen Versorgung.

Für diese psychisch kranken wohnungslosen Menschen bedarf es betreuter Wohnangebote, die insbesondere folgende Aufgaben und Ziele verfolgen:

- Unterstützung bei der Stabilisierung der Persönlichkeit
- Motivation zur Krankheitseinsicht
- Motivation zur Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen (z.B. Psychiatrie, Entwöhnungsbehandlung, Einrichtung der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII)
- Unterstützung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung in einer menschenwürdigen Umgebung
- Beratung und Hilfe im sozialpädagogischen, hauswirtschaftlichen und medizinisch
- /psychiatrischen Bereich

Das bestehende Wohnangebot an Hilfen nach § 67 SGB XII der AGJ ist nicht ausreichend auf den Bedarf dieser Menschen ausgerichtet. Viele Psychisch kranke bzw. auffällige wohnungslose Personen grenzen sich von den übrigen Klienten der Hilfen nach § 67 SGB XII durch ihren besonderen und intensiveren Hilfe- und Betreuungsbedarf ab, der mit der Personalausstattung in den bisherigen Angeboten nicht sichergestellt werden kann.

Lösungsmöglichkeit:

Das Wohnangebot der Wohnungslosenhilfe der AGJ im Landkreis Konstanz (Jakobushof-Aufnahmehaus und stationäre Einrichtung) umfasst insgesamt 30 Plätze. Diese entsprechen dem Leistungstyp (LT) III.1.2 des Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für stationäre und teilstationäre Einrichtungen und Dienste (Anlage 1). Daneben bestehen 8 Plätze nach der Konzeption „Hilfen nach § 67 SGB XII für junge Erwachsene (U25) in der Wohnungslosenhilfe.

Insgesamt kann die Zahl der vorhandenen Plätze als ausreichend angesehen werden. Durch Umwandlung von Plätzen des LT III.1.2 zu speziellen Betreuungsplätzen für psychisch kranke bzw. auffällige wohnungslose Menschen könnte dem bestehenden Bedarf begegnet werden. Der Landesrahmenvertrag sieht für diese Fälle auch den LT III.1.4. (Anlage 2) vor.

Die AGJ beantragte mit Schreiben vom 28.10.2014 (Anlage 3) und unter Vorlage einer entsprechenden Konzeption (Anlage 4) eine Umwandlung von 15 Plätzen.

Der Antrag wird vom Zentrum für Psychiatrie –Suchthilfe (Anlage 5) und der Psychiatrischen Institutsambulanz (Anlage 6) unterstützt. Die beiden Einrichtungen stehen auch als Kooperationspartner zur Verfügung, so dass die für den LT III.1.4 notwendige ärztliche Einbindung gegeben ist.

Aus Sicht der Sozialverwaltung ist der Bedarf für ein Hilfsangebot nach LT. III.1.4 im Landkreis Konstanz gegeben. Allerdings hält sie den beantragten Anteil von 50 % der Plätze für unangemessen hoch.

Der Personenkreis im Hilfesystem der Wohnungslosenhilfe ist sehr häufig durch Suchtprobleme und psychische Auffälligkeiten gekennzeichnet. Die Betreuung dieses Personenkreises ist grundsätzlich Bestandteil des bereits bestehenden Angebots nach LT III.1.2. Lediglich Personen mit erheblichem Suchtmittelmissbrauch oder schwerwiegenden psychischen Erkrankungen bzw. Auffälligkeiten, die einer besonders intensiven Betreuung bedürfen, fallen unter den LT III.1.4. Die Sozialverwaltung hält die Umwandlung von 10 Plätzen für bedarfsdeckend.

In entsprechenden Verhandlungen mit der AGJ konnte diesbezüglich Einigung erzielt werden.

Kosten:

Für das bisherige Angebot LT. III.1.2 ist derzeit eine Vergütung (Tagessatz) mit der AGJ in Höhe von 51,15 € vereinbart. Zur Sicherstellung des intensiven Betreuungsbedarfs des Personenkreises nach LT III.1.4 (Personen mit erheblicher Suchtproblematik und/oder psychischer Beeinträchtigung) bedarf es einer höheren Personaldichte, die über einen höheren Tagessatz zu finanzieren ist. Die Sozialverwaltung geht zur Finanzierung der erforderlichen und angemessenen Personalausstattung von einem zusätzlichen Betrag von voraussichtlich ca. 15 € pro Tag und Platz (rd. 55.000 €) aus.

Finanzielle Auswirkungen

zu a.)

Mehrkosten jährlich von voraussichtlich rd. 55.000 €.

Da diese Mehrkosten nicht im Haushalt 2015 veranschlagt sind und aller Voraussicht nach auch nicht durch Mehreinnahmen oder geringere Ausgaben im Budget 3 gedeckt werden können, kann die Umwandlung der Plätze aus Sicht der Verwaltung ab 01.01.2016 erfolgen.

Anlagen

zu a.)

Anlage 1 – Landesrahmenvertrag LT. III.1.2

Anlage 2 – Landesrahmenvertrag LT. III.1.4

Anlage 3 – Antrag der AGJ vom 28.10.2014

Anlage 4 – Konzeption

Anlage 5 – Schreiben des ZfP

Anlage 6 – Schreiben der Psychiatrischen Institutsambulanz

Beschlussvorschlag zu b:

entfällt, Mitteilung zur Information

Sachverhalt zu b:

Der Landeswohlfahrtsverband Baden, der bis zu seiner Auflösung am 01.01.2005 für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Wohnungslosenhilfe) zuständig war, hat im Vorgriff auf einen zu erwartenden Landesrahmenvertrag für ambulante Angebote die sog. Aufnahmehäuser geschaffen. Dies geschah durch Umwandlung von stationären Plätzen in ambulante Plätze.

Im Landkreis Konstanz entstand so zum 01.01.2002 das Aufnahmehaus der AGJ in Radolfzell. Von den bisher 34 stationären Plätzen wurden 12 Plätze kostenneutral als Aufnahmehaus ausgewiesen. Der Standort und die Finanzierung nach Tagessätzen wurden beibehalten. Konzeptionell wurde das Aufnahmehaus als ein ambulantes qualifiziertes kurzfristig belegbares Wohnangebot für die Dauer der Klärung des Bedarfs beschrieben. Dabei wurde die Aufenthaltsdauer im Aufnahmehaus auf 3 Monate begrenzt. Danach erfolgt der Wechsel in die erforderliche Anschlussmaßnahme, in der Regel in eine stationäre Maßnahme.

Seit 01.01.2005 liegt die Zuständigkeit für die Wohnungslosenhilfe und damit auch die Planungshoheit bei den Landkreisen.

Im Laufe der vergangenen Jahre konnte festgestellt werden, dass das Aufnahmehaus der ursprünglichen Intention, den Grundsatz ambulant vor stationär stärker in der Wohnungslosenhilfe zu berücksichtigen, nicht gerecht wird. Das Aufnahmehaus unterscheidet sich weder hinsichtlich der Art der Leistung noch der Finanzierung vom stationären Angebot. Es bringt auch aus fachlicher Sicht keine Vorteile.

Vielmehr ergeben sich für den Landkreis als Sozialhilfeträger insbesondere folgende Nachteile:

- Für eine stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen Bereich der Leistungsberechtigte seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der letzten 2 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung hatte (§ 92 Abs. 2 SGB XII). Bei Bestehen eines Aufnahmehauses beginnt die Leistungsgewährung in der Wohnungslosenhilfe im Aufnahmehaus. Aufgrund der ambulanten Konzeption begründen die Klienten dort einen sog. gewöhnlichen Aufenthalt. Dies hat zur Folge, dass die Kostentragungspflicht für Klienten, die aus anderen Landkreisen kommen, beim Wechsel in die stationäre Betreuung (in der Regel nach 3 Monaten) auf den Landkreis Konstanz übergeht. Ist der stationären Hilfestellung kein Aufnahmehaus vorgeschaltet, liegt die Kostentragungspflicht beim Herkunftslandkreis. Innerhalb Baden-Württemberg wurde diese Lastenverschiebung durch eine entsprechende Vereinbarung ausgeschlossen, sie greift aber bei Klienten aus Landkreisen außerhalb Baden-Württemberg.
- Die zweistufige Hilfestellung (Aufnahmehaus - Wechseln in die stationäre Betreuung) verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand, zumal die gesetzlichen Bestimmungen vor allem in Bezug auf die Zuständigkeit und den Einsatz von Einkommen und Vermögen bei ambulanten und stationären Leistung unterschiedlich sind.

Jeder Einzelfall muss daher innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes zweimal bearbeitet werden.

Auch für die AGJ als Träger der Wohnungslosenhilfe ist die zweistufige Hilfestellung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Für die Klienten ist die Zweiteilung undurchsichtig und stößt auf Unverständnis, insbesondere da unterschiedliche Regelungen in Bezug auf den Einsatz des Einkommens zu unterschiedlich hohen Kostenbeiträgen führen.

Aufgrund des beschriebenen Sachverhalts haben sich Sozialverwaltung und AGJ darauf verständigt, die 2002 zur Schaffung eines Aufnahmehauses erfolgte Umwandlung von stationären zu ambulanten Plätzen wieder rückgängig zu machen. Der Landesrahmenvertrag für ambulante Angebote, auf dessen Vorgriff die Aufnahmehäuser geschaffen wurden, kam nicht zu Stande. Es besteht daher insofern auch keine rechtliche Bindung.

Finanzielle Auswirkungen zu b:

keine